

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XII. Zur Geschichte der Caesarischen Zeit

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XII.

Zur Geschichte der Caesarischen Zeit.*)

I. Die Zahl der römischen Provinzen in Caesars Zeit. 599

Die Entwicklung der römischen Provinzen steht in engem Zusammenhang mit derjenigen der Prätur. Die Umgestaltung, welche diese Ordnungen unter Caesars kurzem Regiment und während der ersten Triumviralzeit erfahren haben, in genügender Weise aufzuklären wird schwerlich je gelingen, da es unmöglich ist die auf Dauer berechneten Anordnungen der Machthaber von den sie stets durchkreuzenden exceptionellen zu scheiden; doch wird es nicht überflüssig sein was darüber vorliegt, zu sammeln und zu sichten.

Die in den Jahren 701—3 getroffene Anordnung, dass zwischen dem städtischen Oberamt und der Statthalterschaft ein Intervall von mindestens fünf Jahren stattzufinden habe, ist späterhin von Augustus seinen Einrichtungen zu Grunde gelegt worden¹; Caesar aber hat sie beseitigt und die alte Continuität wieder hergestellt², zugleich aber die Dauer der Statthalterschaft für den gewesenen Consul auf zwei Jahre festgesetzt, während für den gewesenen Prätor die sullanische Jahrfrist beibehalten wurde³. Die Zahl der Prätores hat der Dictator, nachdem im Jahre 708 zehn und im Jahre 709 vierzehn fungirt hatten, für das Jahr 710 auf sechzehn festgesetzt⁴,

*) [Hermes 28 (1893) S. 599—618; s. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 20. Juli 1893. Vgl. Schwartz im Hermes 33, 1898 S. 185 ff. — Der 'zum bellum Hispaniense' überschriebene dritte Abschnitt dieser Abhandlung (S. 607—614) ist durchaus textkritischer Natur und daher hier nicht zum Abdruck gebracht, sondern den philologischen Schriften vorbehalten worden.]

1) Staatsrecht 2, 242.

2) Staatsrecht 2, 242 A. 3.

3) Dio 43, 25 unter dem J. 708; Cic. Phil. 1, 8, 19. 2, 42, 109. 5, 3, 7. 8, 9, 28. Drumann 1, 117 [= 1², 85]. 3, 624.

4) Dio 43, 49: *στρατηγοί τε ἑκκαίδεκα ἤρξαν*. Dass diese Einrichtung eine dauernde sein sollte, legt sein Zusatz nahe: *καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πολλὰ ἔτη*.

und wenigstens die letztere Zahl ist dadurch sichergestellt, dass bei der Verloosung der prätorischen Statthalterschaften, welche M. Antonius in einer Sitzung des Senats Ende November oder Anfang December dieses Jahres, unmittelbar vor seinem Abzug nach Gallien, in Gemässheit der caesarischen Anordnungen vornahm, vierzehn 600 Prätoeren concurrirten, wozu die zwei schon früher an M. Brutus und Cassius vergebene Statthalterschaften hinzutreten¹. Es geht daraus zugleich hervor, was für die politischen Verhältnisse dieser Zeit nicht unwichtig ist, dass noch Ende November der Consul Antonius mit den Prätoeren Brutus und Cassius nicht geradezu gebrochen hatte, sondern sie als Statthalter der beiden ihnen vom Senat zugetheilten Provinzen anerkannte; wie denn in der That die Initiative des neuen Bürgerkrieges wahrscheinlich nicht von Antonius ausgegangen ist, sondern von diesen Prätoeren, indem sie sich in den Besitz der ihnen früher zugedachten Provinzen Makedonien und Syrien setzten. — Wenn die Festsetzung der Prätoerenzahl als normale betrachtet und mit der oben erwähnten Anordnung über die Dauer der Statthalterschaften combinirt wird, so führt dies, da nach der letzteren in jedem Jahr vier Consulare, die zwei des vorletzten und die zwei des letzten Jahres als Statthalter fungirten, auf eine Gesamtzahl von zwanzig Statthalterschaften. Indess wird man, zumal da es völlig ungewiss ist, in wie weit Caesar selbst als Consul sich diesen seinen Anordnungen unterworfen hat, darauf verzichten müssen zu ermitteln, welche Anordnung hinsichtlich der Zahl der Prätoeren und der der Statthalterschaften Caesar als definitive betrachtet hat. Dagegen ergibt sich als effective Zahl der für 711 in Aussicht genommenen Statthalterschaften die Zahl achtzehn; denn ausser den sechzehn Prätoeren des Vorjahres nahmen auch die beiden Consuln des-

Dieselbe Prätoerenzahl setzt er 43, 51 für das folgende Jahr an. Vgl. Staatsrecht 2, 202.

1) Cicero Phil. 3, 10 berichtet eingehend über diese *provinciarum religiosa sortitio*, bei welcher fünf sofort ablehnten, vier dem Senat die Entscheidung anheimstellten, fünf endlich annahmen. Allerdings werden statt dieser letzten fünf sechs Namen überliefert, indem es in den Handschriften heisst: *qui sunt reliqui, quos sors divina delectet? L. Annius* (so der Vat., *T. Antonius* die geringere Klasse), *M. Antonius. o felicem utrunque! nihil enim maluerunt*. Aber mit Recht ist von C. Bardt (*quaest. Tullianae*. Berlin 1866 p. 42) und von Anderen bemerkt worden, dass dies unmöglich richtig sein kann; M. Antonius kann unter den Loosenden nicht gewesen sein, sondern wird zu dem Annius in einem besonderen Nahverhältniss gestanden haben, beispielsweise in seiner cisalpinischen Statthalterschaft sein Nachbar durch das Loos geworden sein — *M. Antoni vicinus* würde passen.

selben, Antonius und Dolabella, Statthalterschaften in Anspruch, während von den beiden überlebenden Consuln des Jahres 709 C. Trebonius und C. Caninius Rebilus das Gleiche nicht überliefert ist und mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass diese 601 bei der Vertheilung der Provinzen für 711 nicht in Betracht kamen.

Achtzehn ist nun in der That auch die Zahl der damals vorhandenen Statthalterschaften. Zu den zehn sullanischen¹

1. Sicilien
2. Sardinien
3. Hispania citerior
4. Hispania ulterior
5. Makedonien
6. Africa
7. Asia
8. Gallia Narbonensis
9. Kilikien
10. Gallia cisalpina

kommen weiter die folgenden acht

11. Bithynien
12. Kyrene
13. Kreta
14. Syrien
15. Illyricum
16. Gallia comata
17. Africa nova
18. Achaia.

Dass die Zahl der Provinzen unter Caesar nicht grösser war, kann als ausgemacht gelten; dagegen sind die hier aufgeführten sämtlich gut beglaubigt.

Dass Kyrene und Kreta damals selbständige Provinzen gewesen sind, geht am bestimmtesten hervor aus den Verhandlungen über die Kompetenzen der Prätores des Jahres 710 Brutus und Cassius, welche, so bekannt sie sind, nicht richtig aufgefasst zu werden scheinen. Balbus meldet dem Cicero, dass der Senat am 5. Juni den Getreidekauf dem Brutus in Asia, dem Cassius in Sicilien auftragen werde; und über diese *Asiatica curatio* wird dann in einer Conferenz der Parteiführer und ihrer Damen in Antium am 8. Juni berathen². Diese Aufträge, *provinciae legatoriae*, Kompetenzen mehr 602

1) Staatsrecht 2, 199. 201.

2) Cicero *ad Att.* 15, 9. 11.

eines Legaten als eines Statthalters, sind wohl zu unterscheiden von den legalen prätorischen *provinciae* sowohl des Amt- wie des Folgejahrs; für das Amtjahr hatten Brutus und Cassius die beiden städtischen Competenzen übernommen und dass jene Aufträge nicht die Provinzen des Folgejahrs sind, geht auf das bestimmteste daraus hervor, dass deren Feststellung in derselben Senatssitzung erfolgen sollte¹. Unmöglich können diese Angaben, von denen die zweite nach der Senatssitzung gemacht wird, auf irrige Gerüchte zurückgeführt werden²; wie denn auch, wenn einmal, sei es immer zum Schein, ein derartiger Auftrag erteilt ward, dafür leistungsfähige und Italien benachbarte Provinzen, wie die oben genannten sind, nothwendig gefordert werden. Aber zur Ausführung kamen jene Aufträge nicht. Schon als Brutus mit seiner Gattin und seiner Mutter Servilia so wie mit seinem Schwager Cassius und dessen Gemahlin, der Tochter der Servilia in Antium politischen Rath pflogen, hatte Servilia, so zu sagen das Familienhaupt der Tyrannentöchter, sich anheischig gemacht eine Abänderung dieser schimpflichen Verfügung im Senat zu bewirken, und es muss dies geschehen sein. Denn vor dem September dieses Jahres ist dem Brutus mit proconsularischem Rang die Provinz Kreta zugewiesen worden³, offenbar für das Folgejahr, jedoch wahrscheinlich mit der Bestimmung, dass er sie schon im eigentlichen Amtjahr solle übernehmen können. Gleichzeitig und in gleicher Weise wird Cassius die Provinz Kyrene zugetheilt worden sein⁴. Die Auswahl der beiden geringfügigsten Provinzen ist sicher das Werk der Gegenpartei; immer aber waren es doch Statthalterschaften, die sie erhielten. Die Angabe der Geschichtsschreiber, dass der Dictator für 711 dem Brutus Makedonien, dem Cassius Syrien bestimmt habe⁵, lässt sich damit vereinigen durch die an sich wahrscheinliche Annahme, dass Caesar für das Jahr 711 sich über die Loosung hinwegzusetzen und diesen beiden Präto-

1) Cicero *ad Att.* 15, 9: *ait (Balbus) eodem tempore decretum iri, ut et iis (Bruto et Cassio) et reliquis praetoriis provinciae decernantur.*

2) Dies ist Drumanns Ansicht 1, 139 [= 1², 101; vgl. Groebe, Anhang S. 429 f.].

3) Cicero *Phil.* 2, 38, 97. 11, 12, 27. Uebereinstimmend Appian b. c. 3, 12. 16. 36. 4, 57. Plutarch *Brut.* 19. Dio 45, 32. 46, 23. 49, 21. Irrig nennen Andere bei Appian 3, 8 dafür Bithynien.

4) Appian 3, 8. 12. 16. 36. Ungenau nennt dafür Plutarch *Brut.* 19 Africa [*Αἰθῶρα*, vgl. Schwartz a. a. O. S. 199], irrig Dio 47, 21 Bithynien, jene Anderen bei Appian 3, 8 Kreta und Kyrene.

5) Appian 3, 2. 7. 16. 35. 36. Plutarch a. a. O. Dio a. a. O. [die Angabe findet sich nur bei Appian].

jene Provinzen zuzuweisen gedachte. Schwerlich aber hatte er diese Absicht schon formell zum Ausdruck gebracht; denn hätte die von Antonius vorgenommene Sortition eine definitive Anordnung Caesars umgestossen, so würde Cicero dieselbe nicht spöttisch als gewissenhafte bezeichnet, sondern dies nachdrücklich gerügt haben. Es gehört zu den Ungeheuerlichkeiten dieses irrationellsten aller Bürgerkriege, dass ihn die Mörder Caesars geführt haben in Vertheidigung der ihnen von dem Ermordeten zugedachten Statthalterschaften Makedonien und Syrien. — Die Vereinigung der beiden kleinen Provinzen Kreta und Kyrene zu einer Statthalterschaft ist erst unter Augustus eingetreten¹.

Dass Illyricum noch unter Caesars Proconsulat mit dem cisalpinischen Gallien zu einer Statthalterschaft vereinigt war, ist bekannt; unter seiner Dictatur ist der illyrische Statthalter selbstständig².

Dass Numidien nach der Schlacht bei Thapsus von Caesar als Provinz geordnet ward, ist gut bezeugt³ und wird durch den zwischen den Statthaltern der beiden africanischen Provinzen, dem für die Senatspartei eintretenden der alten Provinz Q. Cornificius und dem den Triumvirn anhängenden Statthalter von Neu-Africa T. Sextius⁴ bestätigt. Bestand hat die Provinz nicht gehabt, da Augustus dem Sohne Jubas die angestammte Herrschaft zurückgab.

Achaia endlich hat bis zum Ausgang des 7. Jahrh. der Stadt unter dem Statthalter von Makedonien gestanden, erscheint dagegen seit der ersten Kaiserzeit unter den senatorischen Provinzen⁵. Dass es Caesar gewesen ist, der Griechenland von Makedonien getrennt hat, zeigen die Angaben Ciceros⁶ über die Verwaltung des Ser. Sulpicius Rufus, die sicher mit der von Makedonien nichts zu schaffen hat und ganz wie selbständige Statthalterschaft auftritt, ohne dass Veranlassung wäre eine ausserordentliche Anordnung darin zu erkennen.

Dass auch in der städtischen Amtführung die vierzehn oder 604 sechzehn Prätores in ähnlicher Weise ausgestattet wurden, ist nicht unmöglich, obwohl der Wechsel der Zahl einen strengen Parallelismus mit der Zahl der bestehenden grossen Gerichtshöfe auszuschliessen scheint. Unsere Kenntniss der römischen Prozessordnungen gestattet

1) Marquardt Handb. 1, 461.

2) Marquardt Handb. 1, 298 und meine dort angeführten Ausführungen.

3) *bell. Afric.* 97. Dio 43, 9. Handb. 1, 466.

4) Drumann 2, 619 [= 2², 533].

5) Strabon 17 a. E.: Dio 53, 12. Handb. 1, 330.

6) *ad fam.* 6, 6, 10: (Caesar) *Brutum Galliae praefecit, Sulpicium Graeciae.*

Ders. 4, 4, 2: *te . . scribis hoc Achaicum negotium non recusavisse.* Das. 13, 17—29.

uns aber nicht die Frage, welche Quästionen damals unter selbständiger prätorischer Leitung standen, auch nur mit annähernder Sicherheit zu beantworten.

II. Ciceros erster Brief an Trebonius.

Für die Zeitbestimmung des ersten Briefes Ciceros in der Reihe der an C. Trebonius gerichteten (15, 20) giebt zunächst Anhalt die darin erwähnte Zusendung des *orator* an einen Freund des Trebonius Namens Sabinus. Die Schrift ist veröffentlicht nach dem in den ersten Monaten des Jahres 708 (46) vor der africanischen Katastrophe geschriebenen Brutus, noch während der Verwaltung Galliens durch M. Brutus (10, 4) und allem Anschein nach nach Caesars Rückkehr aus Africa in den Monaten Juli bis October dieses Jahres (O. E. Schmidt, der Briefwechsel des Cicero S. 265). In dieser Zeit, unmittelbar nach Vollendung der Schrift, dürfte auch der fragliche Brief geschrieben sein. In der That ist die gewöhnliche Datirung des Briefes auf die ersten Monate nach Caesars Ermordung nicht zutreffend. Wenn Cicero darin sagt, dass sonst die politischen Nachrichten aus Rom in die Provinzen gingen, jetzt aber umgekehrt der Freund vielmehr ihm zu berichten habe: *tu . . . crebris nos litteris appellato atque si ita* (überliefert ist *ita si*), *idem fiet a nobis. . . . olim solebant, qui Romae erant, ad provinciales amicos de re publica scribere, nunc tu nobis scribas oportet, res enim publica istic est*, so passt dies durchaus nicht auf die bewegten Frühlingsmonate des Jahres 710, vortrefflich aber auf die letzte Hälfte des Jahres 708, als der spanische Krieg bevorstand. Nach der abermaligen Schilderhebung der Pompeianer in Africa und der Abberufung des caesarischen Statthalters der spanischen Südprovinz Q. Cassius war Trebonius von Caesar zu dessen Nachfolger ernannt worden; während seiner Reise von Rom nach Corduba hat Cicero diesen Brief an ihn gerichtet. Wenn in demselben vorausgesetzt wird, dass Trebonius unterwegs mit (M.) Brutus zusammentreffen werde, so lässt dies sich nicht wohl auf Trebonius asiatische Reise 710 beziehen, obwohl sie 605 sich allenfalls irgendwo in Italien treffen konnten (vgl. *ad Att.* 14, 10, 1); auf der früheren spanischen musste er dem Statthalter des cisalpinischen Gallien begegnen. Wenn Cicero ihn auffordert mitzutheilen, *iter tuum cuiusmodi sit, ubi Brutum nostrum¹ videris, quam diu simul fueris, deinde, cum processeris longius, de bellicis rebus,*

1) So bezeichnet Cicero den M. Brutus regelmässig, z. B. *ad fam.* 12, 1, 1 im Gegensatz zu D. Brutus.

de toto negotio, ut existimare possimus, quo statu simus, so ist das Reiseziel Spanien und die *res bellicae* der Aufstand der baetischen Truppen. Geschichtlich ist es nicht unwichtig hieraus zu entnehmen, dass Trebonius Eintreffen in der Provinz und der Rücktritt und der Tod seines Vorgängers (*bell. Alex.* 64; Dio 43, 29) nicht Ende 707, sondern erst im Verlauf des Jahres 708 stattgefunden haben. Wie nach dem Aufstand gegen Cassius die Dinge in Spanien sich weiter entwickelten und welche Rolle Trebonius persönlich dabei gespielt hat, ist aus den uns vorliegenden Berichten nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen; nach diesem Briefe scheint es, dass Caesar die Lage der Dinge von Anfang an sehr ernsthaft aufgefasst hat und schon als Trebonius in die Provinz ging, man dem Ausgang der spanischen Verwicklung in Rom mit Spannung entgegensah.

Es knüpft sich an diesen Brief eine kleine litterarische Frage. Dass der darin verspottete Candidat, welcher zu Wahlzwecken seinen plebejischen Beinamen abgeworfen und sich den vornehmeren Sabinus zugelegt hatte, eben derselbe ist, welcher als *post Sabinus, ante Quinctio* in den vergilischen Catalecten (10[8]) figurirt, hat nach Victorius Bücheler (*Rhein. Mus.* 38, 518) gezeigt und wird nicht füglich bezweifelt werden können. Dass dies kein anderer ist als der bekannte P. Ventidius, Consul 711, hat ebenfalls Victorius vermuthet, und wohl mit Recht; wenn Bücheler, übrigens geneigt beizustimmen, doch Einwendungen erhebt: *hic Picens origine fuisse traditur, non ex Transpadanis coloniis, denique Bassus est, non Sabinus*, so lassen diese sich entkräften. Allerdings stammte Ventidius aus dem picenischen Asculum, aber weder Cicero noch der Verfasser des Scherzgedichtes äussern sich über die Herkunft ihres Sabinus. Empor kam Ventidius nicht in Picenum, sondern im cisalpinischen Gallien; er nahm Staatsfuhren in Entreprise und trat in dieser Stellung zu Caesar als dem Statthalter beider Gallien in Beziehungen, die ihn dann in die Aemterlaufbahn führten. Gellius berichtet 15, 4: *victum . . . sordide invenisse comparandis mulis et vehiculis, quae magistratibus qui sortiti provincias forent praebenda publice conduxisset: in isto quaestu notum esse coepisse C. Caesari et cum eo profectum esse in Gallias*. Besser kann, wenn der satirische Hohlspiegel in Anschlag gebracht wird, nichts passen zu dem *mulio celerrimus, sive Mantuam opus foret volare sive Brixiam*, dem Kutscher der *Cremona frigida et lutosa Gallia*. Was dann den Beinamen anlangt, so führt Ventidius in den officiellen Listen überhaupt keinen, wie dies bei den *homines novi* häufig ist; den Beinamen Bassus geben ihm allein Gellius a. a. O. und Eutropius 7, 5, und rechte Geltung hat er

schwerlich gehabt. Solche Interpolationen der Fasten treten namentlich ein, wo die guten Quellen kein Cognomen setzen, während es andererseits sich durch sich selbst erklärt, dass das fictive Cognomen *Sabinus* wohl in der Wahlagitation verwendet ward, aber seinen Weg in die officielle Nomenclatur nicht fand¹. Wenn man sich daran erinnert, dass selbst Plancus an Cicero schreibt (*ad fam.* 10, 18, 3): *Ventidi mulionis castra despicio* und weiter der consularischen Gratulation: *nam mulas qui fricabat, consul factus est* (Gellius a. a. O.), so kann, wie dies auch Bücheler mit Recht geltend macht, dieser historische *mulio* nicht wohl einen Doppelgänger gehabt haben und müssen der Brief wie das Scherzgedicht auf Ventidius bezogen werden. In jenem, geschrieben im Sommer oder Herbst des Jahres 708, können nur die Comitien spätestens dieses Jahres gemeint sein; und wenn Vatinius nach Gellius Bericht durch Caesars Einfluss *in amplissimum ordinem pervenit*, das heisst die Quästur erlangte, und darauf zum Volkstribun bestellt ward, so wird Cicero wohl die letztere Wahl im Sinne haben. Der Verfasser des Scherzgedichts kann, da er vom curulischen Sessel spricht, nur an die Prätur oder das Consulat denken, welche beiden Aemter Ventidius im Jahre 711 bekleidet hat. Die Datirung des Gedichts auf das Jahr 710 scheint danach gesichert.

615 IV. Die römischen Consulare des Jahres 710 d. St.*)

In dem Schreiben Ciceros (*ad fam.* 12, 2) aus dem Herbst des Jahres 710, worin er dem Cassius über die Septembersitzungen des Senats berichtet, spricht er zunächst von den gegen Antonius von Piso (Consul 696), P. Servilius (Consul 706) und ihm selbst abgegebenen Voten, welche diesen drei Consularen die Theilnahme an den weiteren Senatssitzungen unmöglich gemacht hätten, und fährt dann fort: *nec est praeterea, quod quicquam expectes. Tuus enim necessarius adfinitate nova delectatur itaque iam non est studiosus ludorum infinitoque fratris tui plausu dirumpitur. alter item adfinis novis commentariis Caesaris delentus est. sed haec tolerabilia: illud non ferendum, quod est qui vestro anno filium suum consulem futurum putet ob eamque causam se huic latroni deservire prae se ferat.* L. Cotta (Consul 689) und L. Caesar (Consul 690) kämen nicht mehr in den

1) Dergleichen begegnet auch sonst. L. Antonius der Bruder des Triumvir schöpfte sich, wenn Dio (48, 5) recht berichtet, den Beinamen *Pietas*, von dem die Fasten nichts wissen. Ebenso gab sich ein Genoss des Triumvir L. Trebellius den Beinamen *Fides* (Cicero *Phil.* 6, 4, 11).

*) [Vgl. P. Ribbeck, *Senatores romani qui fuerint idibus Martiis anni 710.* Berlin 1899.]

Senat, Ser. Sulpicius (Consul 703) sei abwesend; *reliquos exceptis designatis* (Hirtius und Pansa; Planus und D. Brutus waren abwesend) *ignosce mihi si non numero consulares*. Es ist nicht unwichtig und auch einigermaßen möglich, die Namen der hier nicht ausdrücklich genannten Männer zu ermitteln. Es waren damals am Leben die folgenden Consulare¹, wobei die in dem Brief ausdrücklich genannten so wie die aus anderen Gründen ausgeschlossenen in Klammern gesetzt sind.

[L. Aurelius Cotta, Consul 689.]

[L. Iulius Caesar, Consul 690.]

[M. Tullius Cicero, Consul 691.]

[C. Antonius M. f. Consul 691 muss schon von Caesar aus dem Exil zurückgerufen sein, da er am 1. Jan. 710 im Senat sass (Cicero *Phil.* 2, 37. 39) und vor dem Sept. d. J. auf Veranlassung seines 616 Neffen sich um die Censur in einer Weise bewarb, *quae et risus hominum et querellas moveret* (das. 98). Diese Bewerbung führte, wie Cicero hinzufügt, nicht zur Wahl; aber unter dem Triumvirat im J. 712 gelangte der alte Mann in der That zur Censur (fasti Colot. CIL. 1² p. 64). Wenn Cicero dem Neffen vorwirft, dass er den Oheim nicht unter den übrigen Verbannten restituirt habe (*Phil.* 2, 22, 55. 38, 98), so läuft dies wohl auf eine Silbenstecherei hinaus: er wird dies unterlassen haben, weil ihn bereits Caesar auf andere Weise restituirt hatte. Dass er zu den drei von Cicero bezeichneten Consularen nicht gehört, ist evident.]

[L. Calpurnius Piso, Consul 696.]

L. Marcius Philippus, Consul 698.

Cn. Domitius Calvinus, Consul 701.

[M. Valerius Messalla, Consul 701, nach seiner Verurtheilung im J. 703 im politischen Leben nicht weiter erwähnt.]²

1) Für die hier nicht aufgeführten vor dem Jahre 710 zum Consulat gelangten Personen ist der Tod vor diesem Jahr constatirt. Dass C. Cassius Longinus Consul 681 im Herbst 710 nicht mehr lebte, geht aus *Phil.* 2, 6, 13 hervor; danach waren die Consulare des J. 691 im Herbst 710 alle todt bis auf zwei, Cotta und Caesar. Was Appian 4, 28 von einem bei den Proscriptionen des Jahres 711 umgekommenen Consular Varus berichtet, muss auf einem Irrthum beruhen. A. Volcacius Tullus (Consul 688) wird von Cicero (a. a. O. 2, 5, 12) ausdrücklich unter den Verstorbenen aufgeführt. P. Servilius Isauricus, Consul 675, ist kurz vor oder im Jahre 710 gestorben (Cicero a. a. O.; Dio 45, 16).

2) Er ist 55 Jahre hindurch Augur gewesen (Macrobius sat. 1, 9, 14), hat also die Verurtheilung, die das Priesterthum nicht nahm, lange überlebt; aber dem öffentlichen Leben muss er fern geblieben sein. Der bei Caesar einige Mal erwähnte Offizier dieses Namens ist sicher ein anderer.

[Ser. Sulpicius Rufus, Consul 703.]

C. Claudius Marcellus, Consul 704.

L. Aemilius Paullus, Consul 704.

[P. Servilius Isauricus, Consul 706.]

Q. Fufius Calenus, Consul 707.

[P. Vatinius, Consul 707, damals in Illyricum.]

[M. Aemilius Lepidus, Consul 708, damals in Gallien.]

C. Caninius Rebilus, Consul 709.

[C. Trebonius, Consul 709, damals in Asia.]

Gross ist also die Auswahl nicht.

Der in dem Brief zuerst bezeichnete Consular gilt seit Manutius allgemein (so auch Borghesi opp. 4, 68) für M. Lepidus, aber augenscheinlich mit Unrecht, da dieser sich damals nicht in Rom befand. Er kann nur dessen Bruder sein, L. Aemilius Paullus. Die *nova affinitas* beruht auf der in demselben Jahre vollzogenen Verlobung seines Neffen mit der Tochter des Antonius (Drumann 1, 518 [= 1², 380]). Die Andeutung, dass er ansehnliche Spiele gegeben, kann auf seine Bauten bezogen werden. Warum die Huldigung, die dem 617 Volkstribun L. Cassius an den Apollinarspielen dargebracht ward (*Phil.* 1, 15, 36), ihm besonders ärgerlich war, weiss ich nicht. Auch von näherer Beziehung zu Cassius finde ich sonst keine Spur.

Der zweite dieser Consulare, in dem Borghesi a. a. O. den Paullus findet, dürfte C. Marcellus sein. Antonius Mutter war eine Julia, die Schwester des L. Caesar Consuls 690; die Gattin des C. Marcellus Octavia Enkelin einer anderen Julia, der Schwester des Dictators Caesar. Dass diese Verschwägerung eine recht entfernte ist, wird durch die politische Bedeutung des julischen Hauses aufgewogen. In einer seiner Invectiven (*Phil.* 3, 6, 17) sagt Cicero dem Antonius: *qui evenit, ut tibi Iulia nata* (die Hdschr. *natus*) *ignobilis videatur, cum tu eodem materno genere soleas gloriari?* wo die Tochter derselben Schwester des Dictators gemeint ist. Dass Marcellus von Antonius während seines Consulats Geld oder anderweitige Zuwendungen angenommen habe, findet sich sonst nicht.

Bestätigend tritt hinzu, dass Cicero über Paullus wie über Marcellus anderweitig mit dem ihrer politischen Nullität angemessenen Wohlwollen sich äussert, also das *haec tolerabilia* auf sie passt.

Als den dritten hat Bardt (*quaestiones Tullianae* Berlin 1866, S. 41) in seiner eingehenden Erörterung dieser Stelle den L. Marcius Philippus erkannt. Sein Sohn findet sich in dem Verzeichniss der Prätores des Jahres 710 (Cicero *Phil.* 3, 10, 25); er war also in diesem Amt College des Brutus und des Cassius und somit für

sie alle das rechte Consulatjahr dasselbe. Demnach konnte der Vater wohl daran denken den Sohn mit jenen in Concurrenz zu bringen. Auch war Philippus politisch nicht ohne Einfluss; seine Mittelstellung tritt in dem Vermittelungsversuch während des mutinensischen Krieges (*Phil.* 8, 10, 28; *ad fam.* 12, 4, 1, vgl. *ad Att.* 16, 14, 2) zu Tage. Dies erklärt, dass er in jenem Brief übler wegkommt als seine Collegen.

Also bleiben für die ganz schlechte Kategorie, die als Consulare nicht zählen, ausser C. Antonius übrig Domitius Calvinus, Fufius Calenus und Caninius Rebilus, das heisst drei ausgesprochene Caesarianer. Von diesen wird in den Berichten aus den Jahren 710 und 711 Calenus öfter genannt; der anderen beiden geschieht keine Erwähnung, doch liegt kein Grund vor ihre damalige Anwesenheit in Rom in Zweifel zu ziehen, und unser Brief fordert sie. Auch in einem wenig späteren Schreiben an Plancus (*ad fam.* 10, 6, 3: *com- 618 plures in perturbatione rei publicae consules dicti, quorum nemo consularis habitus nisi qui animo extitit in rem publicam consulari*) gelten dem Schreiber die Consuln der caesarischen Monarchie nur insoweit als Consulare, als sie, wie dies Servilius that, gut optimatisch Farbe halten.